

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 10 – 29. Juni 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing vom 28. 6. 2001**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Albachten**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Öffentliche Bekanntmachungen

Betriebssatzung der Stadt Münster für "Münster Marketing" vom 28. 6. 2001

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1988 (GV NRW S. 324) hat der Rat der Stadt Münster am 27. 6. 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Münster Marketing".

§ 2

Betriebszweck und -gegenstand

(1) "Münster Marketing", im folgenden als Einrichtung bezeichnet, wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Rahmenregelungen für Beteiligungen der Stadt Münster geführt.

(2) Zweck der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Profilierung und Stärkung von Münster im Wettbewerb der Städte und Regionen durch Instrumente des Stadtmarketings und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Dabei arbeitet "Münster Marketing" eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Gesellschaften zusammen. Münster Marketing kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen, als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster und individueller Zielvereinbarungen sowie unter Be-

achtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin regelt die Zusammenarbeit der Ämter und Einrichtungen der Verwaltung mit "Münster Marketing".

§ 3

Werkleitung

(1) Zur Leitung von "Münster Marketing" wird ein/e Werkleiter/in vom Rat der Stadt Münster bestellt.

(2) "Münster Marketing" wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung von "Münster Marketing" verantwortlich.

§ 4

Werksausschuss

(1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Werksausschuss, dem auch Aufgaben gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW für mehrere Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können. Der Werksausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden. Für jedes Mitglied ist vom Rat ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses (hier insbesondere deren Zielvorgaben) sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im

Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes.

Folgende Zuständigkeiten werden auf den Werksausschuss übertragen:

1. Entscheidungszuständigkeiten:

- a) Angelegenheiten von "Münster Marketing", soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- b) Vergaben und Verträge bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro und weniger als 200.000 Euro

2. Beratungszuständigkeiten:

Angelegenheiten von "Münster Marketing" mit besonderer Bedeutung

(3) Unterhalb der in Absatz 2 genannten Mindestgrenze entscheidet die Werkleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenze entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster.

(4) Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Werksausschusses bzw. seinem/r Stellvertreter/in entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. § 4 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.*

* = Der Rat entscheidet über die Einrichtung eines Beirates, der den Werksausschuss "Münster Marketing" und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Münster Marketing" in grundlegenden Fragen des Stadtmarketings berät.

§ 6

Oberbürgermeister/in

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der

Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Werkleitung Weisungen erteilen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann Weisungen in Form von Geschäfts- und Dienstanweisungen erteilen.

(2) Die geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sowie Dienstvereinbarungen der Stadt Münster bleiben für "Münster Marketing" verbindlich, solange diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin keine abweichenden Regelungen erlässt.

(3) Vorlagen an den Werksausschuss sind von der Werkleitung zu unterzeichnen. Vorlagen an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat sind von der/dem zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen. Die jeweils erforderlichen Mitzeichnungen richten sich nach den verwaltungsinternen Vorschriften der Stadt Münster.

(4) Ist die Werkleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nach Absatz 1 nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Informationspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Werksausschuss, den/die Kämmerer/in und den/die für "Münster Marketing" zuständigen Beigeordnete/n mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Abwicklung des Investitionsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte). Vorgaben des Konzernberichtswesens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten. Planabweichungen sind von der Werkleitung schriftlich zu erläutern.

(2) Die Werkleitung hat den/die Kämmerer/in oder den/der sonst für das Finanzwesen Verantwortlichen rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihm/ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anforderung alle

sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Werkleitung hat

- a) den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten von "Münster Marketing" rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen und
- b) den/die für "Münster Marketing" zuständige/n Beigeordnete/n laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten von "Münster Marketing" zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte von "Münster Marketing".

(2) Bei "Münster Marketing" sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(3) Angestellte und Arbeiter/innen werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in der Regel auf Vorschlag der Werkleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Nähere Verfahrensregelungen trifft eine Dienstanweisung.

(4) Die bei "Münster Marketing" beschäftigten Beamten/innen werden im Stellenplan der Stadt Münster geführt und in der Stellenübersicht von "Münster Marketing" nachrichtlich angegeben. Die der Stadt Münster entstehenden Personalkosten werden durch die Einrichtung erstattet.

(5) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Einrichtung bildet keine selbständige Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat Allgemeine Verwaltung der Stadtverwaltung Münster vertreten.

§ 9

Vertretung

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Münster in Angelegenheiten von "Münster Marketing", die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten von "Münster Marketing" vertritt der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die für "Münster Marketing" zuständige Beigeordnete die Stadt Münster.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Münster Der/Die Oberbürgermeister/in Münster Marketing". Die Werkleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses,

wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Münster öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital von "Münster Marketing" wird auf 25.000 Euro festgelegt. Für das Stammkapital ist mindestens eine marktübliche Verzinsung zu erwirtschaften.

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht. Als mittelfristige Finanzplanung ist eine fünfjährige Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsrechnung zu erstellen. Für die Erstellung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vorgaben des Konzernberichtswesens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan und mindestens 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Der/die Kämmerer/in oder der für die Finanzen Verantwortliche ist rechtzeitig zu beteiligen. Unmittelbar

nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Die Beauftragung erfolgt gem. § 106 Absatz 2 GO NRW. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Stadt Münster gegenüber dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung für die Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW erfolgt durch die Stadtkämmerei/Beteiligungsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Werksausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision (AWR) werden darüber hinaus nicht berührt. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und die Stadtkämmerei/Beteiligungsverwaltung beteiligt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 7. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 28. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Albachten

Nach § 14 Absatz 1 und 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Kindergräbern und Reihengräbern auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Albachten abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide

Abt. II Feld 15 Reihengräber 819 - 855
Abt. II Feld 16 Reihengräber 856 - 911
Abt. II Feld 17 Reihengräber 912 - 985
Abt. II Feld 18 Reihengräber 986 - 1040
Abt. II Feld 19 Reihengräber 1041 - 1104
Abt. II Feld 20 Reihengräber 1105 - 1178
Abt. II Feld 21 Reihengräber 1179 - 1262
Abt. II Feld 22 Reihengräber 1263 - 1359
Abt. III Feld 13 Reihengräber 684 - 740
Abt. III Feld 14 Reihengräber 741 - 774
Abt. III Feld 15 Reihengräber 775 - 845
Abt. IV Feld 6 Reihengräber 295 - 322

Friedhof Albachten

Feld 1 Reihe 7 Reihengrab Nr. 12
Feld 1 Reihe 8 Reihengrab Nr. 6
Feld 1 Reihe 8 Reihengrab Nr. 7
Feld 1 Kindergräber 1 - 9

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 1. 2002 zu entfernen.

Nach dem Ablauf der Nutzungsrechte kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen, Ansprüche auf nicht abgeholt Grabschmuck, Grabmale und Pflanzen erlöschen damit.

Münster, den 20. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 9. 2001 versteigert werden:

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen,
Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 9. 2001 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 21. Juni 2001

Der Oberbürgermeister
I. A.

Koch
Abteilungsleiter

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22